

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 1.1 - Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Herr Mücher 563 55 42 563 80 49 Dirk.Muecher@gb1.wuppertal.de
	Datum:	13.08.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0525/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2002	Bezirksvertretung Oberbarmen	Beschlussempfehlung
11.09.2002	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
12.09.2002	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
25.09.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
30.09.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal - Nord		

Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren Wuppertal – Nord

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. 27 b LG NRW und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a LG NRW

Offenlegungsbeschluss gem. § 27 c LG NRW

Beschlussvorschlag

1. Die Beantwortung der Fragen aus dem Stadtentwicklungsausschuss, dem Umweltausschuss und die Behandlung der Anregungen der BV Vohwinkel durch die Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Vorschlag der Verwaltung zur Flächennutzungsplanänderung für den Kultur- und Erholungspark Blumenhause als Grünfläche mit Zweckbestimmung Erholungs- und Kulturpark „Blumenhause“ wird zugestimmt.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu 1.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20.06.02 wurde angemerkt, dass das kartografische Grundlagenmaterial aktualisiert werden müsste.

Eine Einarbeitung der bis dahin überarbeiteten Teilblätter der Stadtgrundkarte wird im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgen, da es durch die Verwendung neuer Kartenblätter immer zu Abweichungen gegenüber den landschaftsrechtlichen Festsetzungen kommt, so dass dieser Aufwand nur vor dem Satzungsbeschluss betrieben werden kann, wobei nicht sichergestellt ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle wesentlichen Änderungen in der Stadtgrundkarte aufgenommen wurden.

In dem Zusammenhang wurde explizit die fehlende Darstellung der B 7 n in Dornap und die fehlende Trasse der geplanten Regiobahn genannt.

Hierzu ist zu sagen, dass die Trasse der B7n außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegt. Da die B7n aufgrund eines Bebauungsplanes gebaut wurde, muss sie im Gegensatz zu anderen Straßen aus dem Landschaftsplan ausgegrenzt werden, da sich der Landschaftsplan nur in den Geltungsbereichen von Bebauungspläne erstrecken kann, wo diese Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen oder Kompensationsflächen festsetzen. Aufgrund der Ausgrenzung der B7n aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist auch eine Darstellung nicht erforderlich.

Eine Darstellung der Trasse der Regiobahn ist z.Zt. nicht möglich, da das Linienbestimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes werden im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Dem Planungsbüro liegt der Landschaftsplan Nord bereits vor.

Alle übrigen Straßen im Plangebiet sind nicht explizit aus den Schutzgebieten ausgegrenzt, da der Plan dann nicht mehr lesbar wäre. Für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der Straßen gibt es eine sog. Unberührtheitsklausel für die Verbote des Landschaftsplanes. Dies entspricht der landesweiten Praxis und der Forderung der Bezirksregierung.

Ebenso wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss gefordert, dass ein inhaltlicher Abgleich mit dem Leitplan, dem Flächennutzungsplan, sichergestellt sein muss.

Dieser Forderung wird in der Form entsprochen, dass zum einen die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes – als Landschaftsrahmenplan – berücksichtigt wurden. Sowohl die Darstellungen zum Schutz von Natur- und Landschaft als auch die Darstellungen der Bauflächen wurden entsprechend der Rechtslage berücksichtigt. Die geplanten Bauflächen, die im Gebietsentwicklungsplan dargestellt sind, aber nicht vom Flächennutzungsplan übernommen wurden, sind mit dem Entwicklungsziel 6.1 – temporäre Erhaltung - versehen. Die Flächen, die der Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 als geplante Bauflächen darstellt, wurden mit dem Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung - dargestellt. Temporäre Erhaltung bedeutet Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung. Andere Festsetzungen des Landschaftsplanes (z.B. Landschaftsschutzgebiet) treten mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes außer Kraft.

Der Landschaftsplan folgt mit seinen Festsetzungen den Flächendarstellungen in dem Entwurf des Flächennutzungsplanes. Kleinere Flächenabweichungen werden im Rahmen der Offenlage angepasst.

Einige Flächen bei denen eine Korrektur des Landschaftsplanes aufgrund der Parallelbearbeitung der beiden Pläne und der z.T. kurzfristigen Änderungen der Darstellungen erforderlich wird, werden hier aufgeführt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt bei den Flächen Nr. 2 und Nr. 6.

Eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgt bei den Flächen Nr. 1, 3, 4, 5 und Nr. 7-11. Bei diesen Flächen wird der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan angepasst.

1. Wohnbaufläche am Kirchenfelder Weg – bebaut gem. § 34 BauGB
2. Wohnbaufläche westlich der Bahnstraße (evtl. FNP Änderung)
3. Wohnbaufläche nördlich Grünewald
4. Fläche für den Gemeinbedarf (kirchliche Einrichtung)
5. Wohnbaufläche Im Dickten.
6. Wohnbaufläche Bracken (FNP Änderung – da gepl. Naturschutzgebiet)
7. Gewerbliche Baufläche östlich Naturschutzgebiet im Hölken
8. Wohnbaufläche südlich Horather Schanze
9. Wohnbauflächen zwischen Westfalenweg und Gustav-Heinemann-Straße
10. Wohnbaufläche im Bebauungsplan Nr. 486 – Sonnenblume –
11. Wohnbaufläche Triebelsheide / Altenbrand

Die BV Vohwinkel hat am 12.06.02 der Drs. Nr. 3015/02 Landschaftsplan Wuppertal – Nord, Offenlegungsbeschluss, unter Einbeziehung zusätzlicher Anregungen zugestimmt.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- Der Anregung, das Hofgebäude/Gartenfläche Gut Schöller aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen, ist bereits gefolgt worden. In der Anlage 1 zur Drs. 3015/02 (Behandlung der Anregungen und Bedenken) handelt es sich bei der lfd. Nr. 04/02 um einen redaktionellen Fehler.

Richtigerweise muss es dort heißen:“Den Anregungen wird gefolgt.“

- Zur Thematik der Aktualisierung der Kartengrundlage wird auf Seite 1 und 2 dieser Drucksache verwiesen.

- Zur Darstellung der Trasse der geplanten Regiobahn im Bereich der B7n wird auf Seite 2 dieser Drucksache verwiesen.
- Laut Geoschob-Kataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten LÖBF, ist bei dem Naturdenkmal (geologischer Aufschluss Dornap/Hahnenfurt) das Natursteinpflaster bereits Bestandteil des Schutzes.
- Zur Thematik der Überplanung von Verkehrswegen (Bahntrassen, Straßen) wird auf Seite 2 dieser Drucksache verwiesen.
- Zur Thematik der Überplanung von Einzelgebäuden mit Landschafts- und Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Landschaftsplan keine bau- und oder planungsrechtlichen Entscheidungen trifft. Die Grundlage hierfür ist das Baugesetzbuch. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nord sind Einzelgebäude vom Naturschutz nicht überplant.
- Die Anregung, die Festsetzung des NSG Düsseltal bei Hahnenfurth aufgrund intensiv genutzter Freizeitflächen zu reduzieren, wird im Rahmen der Anregungen und Bedenken zur Offenlage behandelt.
- Die Renaturierung des Lüntenbecker Baches ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanung. Sie bedarf eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Zu 2.

Die in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 02.05.02 vorgestellte Konzeption zum Bereich „Blumenhause“ wird vom Ausschuss vom Grundsatz her getragen.

Zur Realisation und planungsrechtlichen Umsetzung des Vorhabens gemäß den Vorstellungen des Eigentümers, ist es erforderlich im Flächennutzungsplan die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Darstellung „Grünfläche“, mit der Zweckbestimmung „Erholungs- und Kulturpark Blumenhause“ zu ändern.

Von den Fachbehörden wird vertreten, dass für die Umsetzung der vorgestellten Konzeption mit untergeordneten Baumaßnahmen kein Bebauungsplan notwendig ist. Ein späterer Bauantrag im Sinne des beiliegenden Übersichtsplans, der das Vorhaben exemplarisch zeigt, wird als genehmigungsfähig nach § 35 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Es sollen nur Vorhaben genehmigt werden, die der naturnahen und extensiven Freizeiterholung dienen und zudem eine Bereicherung im Sinne der Kultur bedeuten.

Hierbei ausgenommen sollen bauliche Anlagen werden, die eine gewerbliche oder kommerzielle Funktion beinhalten. Zudem soll eine bauliche Verfestigung, die eine Splittersiedlung nach § 35 (3) Nr. 7 BauGB begünstigen würde, von einer Genehmigung ausgeschlossen werden. Temporäre, sogenannte fliegende Bauten nach § 79 BauO NW könnten für Sonderveranstaltungen genehmigt werden.

Der Landschaftsplan Nord kann für diesen Bereich kein Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung – darstellen, da hier kein Bebauungsplanverfahren zu erwarten ist. Daher ist es erforderlich, dass der Bereich Blumenhause aus dem Landschaftsschutzgebiet gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes ausgegrenzt wird mit Ausnahme der Flächen, die im Landschaftsplan Nord als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung festgesetzt ist.

Aufgrund der erforderlichen Beantragung einer Ausnahme oder einer Befreiung von Verboten kann bei einem Verbleib der Fläche im Landschaftsschutzgebiet keine Planungssicherheit gegeben werden. Unabhängig von einer Schutzausweisung der Fläche, ist bei einer Realisierung der Maßnahme die landschaftsrechtliche Eingriffregelung gem.

§ 4 ff LG NRW anzuwenden.

Der Waldbereich muss im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt bleiben, da die Funktion des Waldes bestehen bleiben muss. Für Maßnahmen im Waldbereich ist das Forstamt Mettmann einzuschalten.

Anlagen

1. Planausschnitte L- Plan u FNP zu unterschiedlichen Darstellungen und Festsetzungen, 11seitig
2. Kultur- und Erholungspark Blumenhause, 4seitig